

Fachliche Prüfungsbestimmungen für Industriemeister - Fachrichtung Optik

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
FÜR NIEDERBAYERN IN PASSAU

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13.07.1982, geändert durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 12.10.1999, erlässt die Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau nach § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Sätze 2 bis 4 und § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14.08.1969 (BGBl. I Seite 1112), zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 25.03.1998 (BGBl. I S. 596, 606) in Verbindung mit § 27 der Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen (FPO) folgende Fachliche Prüfungsbestimmungen:

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Industriemeister Fachrichtung Optik erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:
 1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel;
Überwachung der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel;
 2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Bemühen um Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat; berufliche Bildung der Mitarbeiter;
 3. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität; Beeinflussen des Material- und Produktionsflusses zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens; Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf; Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten;
 4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befassten Stellen und Personen.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss Industriemeister - Fachrichtung Optik.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Industriemeisterprüfung ist zuzulassen, wer
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Fachrichtung Optik zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder
 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen gewerblich- technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder
 3. eine mindestens sechsjährige einschlägige Berufspraxis nachweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Industriemeisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Industriemeisterprüfung gliedert sich in
 1. einen fachrichtungsübergreifenden Teil,
 2. einen fachrichtungsspezifischen Teil,
 3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.
- (2) Die Prüfung nach Absatz 1 ist – unbeschadet des § 7 – nach Maßgabe der §§ 4 und 5 schriftlich und mündlich und im berufs- und arbeitspädagogischen Teil schriftlich und praktisch durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann die Dauer der schriftlichen Prüfung gekürzt werden.
- (3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteiles zu beginnen.

§ 4 Fachrichtungsübergreifender Teil

- (1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:
 1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln,
 2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln,
 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

- (2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewusstes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, dass er Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken anhand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Aus der Volkswirtschaftslehre:
 - a) Produktionsformen,
 - b) Wirtschaftssysteme,
 - c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und deren Zusammenschlüsse,
 - d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft.
 2. Aus der Betriebswirtschaftslehre:
 - a) Betriebsorganisation
 - aa) Aufbauorganisation,
 - bb) Arbeitsplanung,
 - cc) Arbeitssteuerung,
 - dd) Arbeitskontrolle,
 - b) Organisations- und Informationstechniken,
 - c) Kostenrechnung.
- (3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere anhand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, dass er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Aus dem Grundgesetz:
 - a) Grundrechte,
 - b) Gesetzgebung,
 - c) Rechtsprechung.
 2. Aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
 - a) Arbeitsvertragsrecht,
 - b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheitsrecht,
 - c) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
 - d) Tarifvertragsrecht,
 - e) Sozialversicherungsrecht.
 3. Umweltschutzrecht.
- (4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
 - a) Entwicklungsprozess des einzelnen,
 - b) Gruppenverhalten.
 2. Einflüsse des Betriebs auf das Sozialverhalten:
 - a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
 - b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
 - c) Führungsgrundsätze.
 3. Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:
 - a) Rolle des Industriemeisters,
 - b) Kooperation und Kommunikation,
 - c) Führungstechniken und Führungsverhalten.
- (5) Die Prüfung in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.
- (6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:
- | | |
|--|--------------|
| 1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln: | 2 Stunden, |
| 2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln: | 1 Stunde, |
| 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb: | 1,5 Stunden. |
- (7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 5 Fachrichtungsspezifischer Teil der Fachrichtung Optik

- (1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:
1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
 2. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe,
 3. Betriebstechnik,
 4. Produktionstechnik,
 5. Arbeitssicherheit und Umweltschutz.

- (2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er zur Lösung seiner Aufgaben mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse anwenden kann. Hierbei soll er insbesondere deutlich machen, dass er die Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Grundlagen der Mathematik,
 2. Grundlagen der Physik,
 3. Grundlagen der Chemie,
 4. Technisches Rechnen in der Fein- und Brillenoptik,
 5. Darstellendes Zeichnen von Optikteilen und –systemen unter Beachtung von DIN 3140,
 6. Physikalische Optik,
 7. Technisches Zeichnen in der Fein- und Brillenoptik.
- (3) Im Prüfungsfach „Technologie der Werk- und Hilfsstoffe“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Gesetzmäßigkeiten der Werkstoffe, bes. Glas, Kunststoffe und Metall, auch im Unterschied zu anderen Werkstoffen, kennt und hieraus auf die Eigenschaften, Herstellung und Verwendung schließen kann. Darüber hinaus soll er die Verwendung der für die Optik wichtigsten Hilfsstoffe begründen können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Glas (Normalglas und optisches Glas, Kunststoffe)
 - a) mechanische Eigenschaften, insbesondere Zuge- und Druckfestigkeiten sowie Oberflächenspannung, optische Eigenschaften, insbesondere Lichtbrechung, Absorption, Reflexionsminderung und Polarisierung, chemische Eigenschaften, insbesondere Korrosionsverhalten, elektrische und thermische Leitfähigkeit.
 - b) Begriffsbestimmung von optischem Glas und seiner Kennzeichnung,
 - c) Kristalle und Kunststoffe; Verwendung in der Fein- und Brillenoptik,
 - d) Optisches Glas für Brillengläser, Herstellung und Anwendung für Ein- und Mehrstärkengläser.
 2. Hilfsstoffe, insbesondere Eisen- und Nichteisenmetalle, wichtige Kunststoffe zur Glasbearbeitung, Schmier-, Schleif- und Kühlmittel, feuerfeste Werkstoffe sowie Kitte und Lacke.
- (4) Im Prüfungsfach „Betriebstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die technischen Einrichtungen eines Betriebes und ihre Einsatzmöglichkeiten im Hinblick auf einen dauerhaften und sicheren Produktionsablauf sowie die Qualität der Produkte kennt, Betriebsstörungen erkennen und ihre Beseitigung veranlassen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Optikmaschinen, Hochvakuumanlagen, Ultraschallanlagen:
 - a) Aufbau und Wirkungsweise,
 - b) Betrieb, Wartung und Instandhaltung,

2. Energieversorgung und Prozesstechnik:
 - a) Energiearten und ihre Verteilung, Notstromversorgungsanlagen und Notbetriebseinrichtungen,
 - b) Energiesparende Maßnahmen,
 - c) Wirkungsweise und Anwendung von Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen mechanischer, pneumatischer, hydraulischer, elektrischer und elektronischer Art.

- (5) Im Prüfungsfach „Produktionstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über produktionstechnische Kenntnisse verfügt und produktionstechnische Zusammenhänge und Details beurteilen sowie zweckentsprechende Maßnahmen einleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
 1. Fertigungsverfahren in der Fein- und Brillenoptik:
 - a) Glasverschmelzung,
 - b) Verarbeitung optischen Glases und optischer Teile,
 - c) Kunststoffver- und -bearbeitung,
 - d) Arbeitsvorbereitung (fertigungstechnische Berechnungen)
 - e) Vakuumtechnik, Hochvakuumtechnik für dünne Schichten,
 - f) Werkzeuge und Vorrichtungen nach Norm.

 2. Qualitätssicherung und -kontrolle:
 - a) Möglichkeiten und Verfahren,
 - b) Prüf- und Kontrollmethoden und Kontrollgeräte,
 - c) Abnahmebedingungen und Liefervorschriften.

- (6) Im Prüfungsfach „Arbeitssicherheit und Umweltschutz“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er mögliche Gefahren beim Umgang mit technischen Einrichtungen, Stoffen und Energien kennt und Maßnahmen zur Verhinderung sowie Methoden zur Bekämpfung von Schadensereignissen erläutern kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
 1. Arbeitssicherheit:
 - a) Spezifische Vorschriften der Arbeitssicherheit,
 - b) gesundheitsgefährdende und gefährliche Arbeitsstoffe,
 - c) Schutzmaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahr
 - d) Schutzmaßnahmen gegen Gefahren im innerbetrieblichen Transport und Verkehr,
 - e) persönliche Schutzausrüstung und besondere Sicherheitsmaßnahmen.

 2. Umweltschutz:
 - a) Wiedergewinnungskreisläufe,
 - b) Entsorgung
 - c) Wasser- und Luftreinhaltung,
 - d) Lärmschutz
 - e) sonstige Maßnahmen.

- (7) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 8 Stunden dauern; die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen: | 1 Stunde, |
| 2. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe: | 1 Stunde, |
| 3. Betriebstechnik: | 1,5 Stunden, |
| 4. Produktionstechnik: | 1,5 Stunden, |
| 5. Arbeitssicherheit und Umweltschutz: | 1 Stunde. |
- (8) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten, im ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 6 Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

- (1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:
1. Allgemeine Grundlagen
 2. Planung der Ausbildung
 - 3 Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden
 4. Ausbildung am Arbeitsplatz
 5. Förderung des Lernprozesses
 6. Ausbildung in der Gruppe
 7. Abschluss der Ausbildung
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden aus mehreren Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.
- (3) Der praktische Teil besteht aus der Präsentation oder der praktischen Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch, in dem der Prüfungsteilnehmer Kriterien für die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen hat. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 30 Minuten dauern.

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 3 bis 6 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 8 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammen zu fassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht. Das Ergebnis im berufs- und arbeitspädagogischen Teil wird in der Weise berechnet, dass das arithmetische Mittel aus den Ergebnissen des schriftlichen und des praktischen Teils gebildet wird.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile sowie im schriftlichen und praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen jeweils in höchstens einem Prüfungsfach der Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß Anlage 1 auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß Anlage 2 auszustellen, aus dem die in den Prüfungsfächern gemäß §§ 4 und 5 sowie im berufs- und arbeitspädagogischen Teil im schriftlichen und praktischen Teil erzielten Prüfungsergebnisse hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall wird das letzte Ergebnis berücksichtigt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Fachlichen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den IHK-Informationen „Niederbayerische Wirtschaft“ in Kraft.

Anlage 1

Muster

(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis
über die Prüfung

Industriemeister - Fachrichtung Optik

Herr/Frau/Frl. _____

geboren am _____ in _____

hat am _____ die Prüfung

Industriemeister - Fachrichtung Optik

gemäß den Fachlichen Prüfungsbestimmungen für die Prüfung Industriemeister – Fachrichtung
Optik vom 13.07.1982 (Niederbayerische Wirtschaft S. ...)

bestanden.

Datum _____

Unterschrift _____

(Siegel der zuständigen Stelle)

Anlage 2

Muster

(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis
über die Prüfung

Industriemeister - Fachrichtung Optik

Herr/Frau/Frl. _____

geboren am _____ in _____

hat am _____ die Prüfung

Industriemeister - Fachrichtung Optik

gemäß den Fachlichen Prüfungsbestimmungen für die Prüfung Industriemeister - Fachrichtung
Optik vom 13.07.1982 (Niederbayerische Wirtschaft S. ...)

b e s t a n d e n .

Ergebnisse der Prüfung:

	Note
I. Fachrichtungsübergreifende Prüfung	_____
1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln	_____
2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln	_____
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb	_____
(Im Falle des § 7: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 im Hinblick auf die am _____ in _____ vor _____ abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/im Prüfungsfach _____ freigestellt“.)	
II. Fachrichtungsspezifische Prüfung	_____
1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen	_____
2. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe	_____
3. Betriebstechnik	_____
4. Produktionstechnik	_____
4. Arbeitssicherheit und Umweltschutz	_____
(Im Falle des § 7 entsprechend Klammervermerk unter I.3)	
III. Berufs- und arbeitspädagogische Prüfung	_____
1. Schriftlicher Teil	_____
2. Praktischer Teil	_____
(Im Falle des § 7 entsprechend Klammervermerk unter I.3)	

Datum _____

Unterschrift _____

(Siegel der zuständigen Stelle)